



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07855**
Datum: 27.02.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat II Planen und Bauen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.05.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Beschluss zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes "Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14"**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ in der Fassung vom 19.02.2009.

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Beschluss zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“

Die 2001 in Kraft getretene Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gemäß § 205 BauGB, bestehend aus den damaligen Gemeinden Dölbau, Peißen, Reußen und Queis sowie der Stadt Halle, bedarf der Überarbeitung. Die Änderungen betreffen nur den Satzungstext, nicht die zur Satzung gehörenden Anlagen.

Bei der Änderung berücksichtigt wurden die Gebietsänderungen infolge von Eingemeindungen. Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinden Reußen und Queis wurde die Stadt Landsberg. Für Dölbau wurde es die Einheitsgemeinde Kabelsketal. Damit sind Verbandsmitglieder die Stadt Halle (Saale), die Gemeinde Kabelsketal, die Stadt Landberg und die Gemeinde Peißen.

Geändert werden sollen u. a. die Stimmenzahl, die Regelung zur Einberufung der Verbandsversammlung, die Durchführung von Wahlen und die Regelungen zu Bekanntmachungen und zum Inkrafttreten.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Verbandsvorsitz (§ 10 der Satzung). Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Vorsitz generell bei dem Verbandsrat der Stadt Halle zu belassen und nur den Stellvertreter aller sieben Jahre neu zu wählen.

Die Verbandsversammlung stimmte am 19.02.2009 den vorgeschlagenen Änderungen zu und bestimmte den Entwurf der geänderten Satzung zur Beschlussfassung durch die Verbandsmitglieder.

Laut § 8 Absatz 4 der Satzung müssen alle Verbandsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen, damit diese in Kraft treten kann.

Beschluss zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“

Begründung für die Satzungsänderung

Die 2001 in Kraft getretene Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gemäß § 205 BauGB, bestehend aus den damaligen Gemeinden Dölbau, Peißen, Reußen und Queis sowie der Stadt Halle, bedarf der Überarbeitung. Die Änderungen betreffen nur den Satzungstext, nicht die zur Satzung gehörenden Anlagen.

Bei der Änderung berücksichtigt wurden die Gebietsänderungen infolge von Eingemeindungen. Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinden Reußen und Queis wurde die Stadt Landsberg. Für Dölbau wurde es die Einheitsgemeinde Kabelsketal. Damit sind Verbandsmitglieder die Stadt Halle (Saale), die Gemeinde Kabelsketal, die Stadt Landberg und die Gemeinde Peißen.

Dieser Änderung bei den Verbandsmitgliedern trägt die Änderung der Stimmenzahl Rechnung. Während zuvor die Stadt Halle vier Stimmen und die andern vier Verbandsmitglieder je eine Stimme hatten, soll es nun aufgrund der reduzierten Zahl der Verbandsmitglieder ein Verhältnis von drei zu drei Stimmen geben.

Geringfügig geändert wurde die Regelung zur Einberufung der Verbandsversammlung.

Eine weitere Änderung betrifft die Durchführung von Wahlen, die dann auch offen möglich sein sollen. Hierfür wurde auf die Formulierung in der Gemeindeordnung zurückgegriffen.

Etwas modifiziert wurden die Regelungen zu Bekanntmachungen und zum Inkrafttreten.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Verbandsvorsitz (§ 10 der Satzung). In der Satzung war bisher geregelt, dass für die ersten sieben Jahre seit Gründung des Verbandes die Stadt Halle den Vorsitzenden stellt. Nach Ablauf der sieben Jahre sollte der neue Vorsitzende per Wahl bestimmt werden.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Vorsitz generell bei dem Verbandsrat der Stadt Halle zu belassen und nur den Stellvertreter aller sieben Jahre neu zu wählen.

Als Anlage zu dieser Begründung ist eine Gegenüberstellung der neuen und alten Regelungen beigelegt.

Die Verbandsversammlung stimmte am 19.02.2009 den vorgeschlagenen Änderungen zu und bestimmte den Entwurf der geänderten Satzung zur Beschlussfassung durch die Verbandsmitglieder.

Laut § 8 Absatz 4 der Satzung müssen alle Verbandsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen, damit diese in Kraft treten kann.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Gegenüberstellung der neuen und alten Regelungen in der Satzung |
| Anlage 2 | Entwurf der geänderten Satzung in der Fassung vom 19.02.2009 |

Anlage 1

zur Begründung des Beschlusses zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle Saalkreis an der A 14“

- Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen -

Regelung in der bisherigen Satzung	Regelung in der geänderten Satzung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Halle (Saale).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitglieder</p> <p>Verbandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stadt Halle (Saale),- die Gemeinde Dölbau, Landkreis Saalkreis- die Gemeinde Peißen, Landkreis Saalkresi- die Gemeinde Reußen, Landkreis Saalkreis- die Gemeinde Queis, Landkreis Saalkreis	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitglieder</p> <p>Verbandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stadt Halle (Saale),- die Einheitsgemeinde Kabelsketal,- die Stadt Landsberg,- die Gemeinde Peißen <p>bzw. deren Rechtsnachfolger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes</p> <p><i>Absätze 1 bis 5 so wie bisher.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes</p> <p><i>Ergänzung Absatz 6:</i></p> <p>(6) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Versammlung</p> <p>(3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Stadt Halle 4 Stimmen- die die Gemeinde Dölbau 1 Stimme- die die Gemeinde Peißen 1 Stimme- für die Gemeinde Reußen 1 Stimme- für die Gemeind Queis 1 Stimme	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Versammlung</p> <p>(3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Stadt Halle 3 Stimmen,- für die Einheitsgemeinde Kabelsketal 1 Stimme,- für die Stadt Landsberg 1 Stimme,- für die Gemeinde Peißen 1 Stimme.

Die Verbandsräte können die Stimmen der Mitgliedsgemeinden nur einheitlich abgeben.	Die Verbandsräte können die Stimmen der Mitgliedsgemeinden nur einheitlich abgeben.
§ 6	§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung	Einberufung der Verbandsversammlung
(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten, oder ein Viertel des Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.	(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
§ 8	§ 8
Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass geheim abgestimmt wird	(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Verbandsvorsitzende zu ziehen hat.
§ 10	§ 10
Verbandsvorsitzender	Verbandsvorsitzender
(1) Erster Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat der Stadt Halle (Saale; nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Verbandsvorsitzende von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. (3) Die Amtszeit des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt sieben Jahre. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.	(1) Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat der Stadt Halle (Saale). (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. (3) Die Amtszeit des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt sieben Jahre. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.
§ 18	§ 18
Bekanntmachungen	Bekanntmachungen

<p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Verbands werden im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kabelske-Tal sowie im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis-Ost bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.</p> <p>(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbands sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaften Kabelske-Tal und Saalkreis-Ost öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblättern hinzuweisen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.</p> <p>(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands sind in der Form des Abs. 1 S.1 vorzunehmen.</p>	<p>(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der jeweiligen Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.</p> <p>(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes bei der Stadt Halle (Saale) sowie am Sitz der Einheitsgemeinde Kabelsketal und der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblättern hinzuweisen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.</p> <p><i>Absatz 4 entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kabelske-Tal sowie im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis-Ost amtlich bekannt gemacht; am Tag nach der letzten Bekanntmachung tritt sie in Kraft. Der Planungsverband entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von den anderen Verbandsmitgliedern gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung bekannt zu machen.</p>

Anlage 2
zur Begründung des Beschlusses zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes
„Industriegebiet Halle Saalkreis an der A 14“

Satzung für den Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14
(in der Fassung vom 19.02.2009)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale).
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Halle (Saale),
- die Einheitsgemeinde Kabelsketal,
- die Stadt Landsberg,
- die Gemeinde Peißen

bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

(1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen ein nordöstlich der Bundesautobahn A 14 gelegenes, im Folgenden näher beschriebenes Gebiet, zu einem für die Ansiedlung von Großbetrieben geeigneten, gemeindeübergreifenden „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ zu entwickeln. Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:

1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8 - 13 BauGB) durchzuführen;
2. die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14 - 18, und Vorkaufsrecht, §§ 24 - 28 BauGB) wahrzunehmen, soweit diese Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist;
3. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen (Umlegung und Grenzregelung gemäß §§ 45 - 84 BauGB; Verträge mit dem Ziel einer privaten Bodenordnung) anzuordnen und durchzuführen;

4. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung (§§ 85 - 122 BauGB) zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
5. Erschließungsmaßnahmen (§§ 123 - 135 BauGB) durchzuführen;
6. die erforderlichen Vorarbeiten i. S. d. §§ 208, 209 BauGB durchzusetzen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst zunächst die künftigen Plangebiete des eigentlichen Industriegebietes sowie die dort befindlichen nach Naturschutzrecht erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen. Zum Verbandsgebiet und -inhalt gehören ferner sämtliche zur Entwicklung des Gebiets erforderlichen Flächen. Hierunter fallen weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des vorgenannten Plangebietes sowie für Erschließungsmaßnahmen im weiteren Sinne benötigte Grundstücke.

Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung der genannten Gebiete in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Lagekarten. Die genaue Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer enthalten die Anlagen 3 und 4. Die Anlagen 1 - 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den räumlichen Geltungsbereich unverzüglich anzupassen, sofern dies sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauleit- und Erschließungsplanung bzw. aus der Durchführung der Erschließung erforderlich macht.

(4) Der Planungsverband überträgt die Durchführung von Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren auf den Umlegungsausschuss der Stadt Halle (Saale).

(5) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbandes nach vorgenannten Absätzen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Planungsverband über.

(6) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat und bestellt einen Stellvertreter, der den Verbandsrat im Fall seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beträgt

- für die Stadt Halle 3 Stimmen,
- für die Einheitsgemeinde Kabelsketal 1 Stimme,

- für die Stadt Landsberg 1 Stimme,
- für die Gemeinde Peißen 1 Stimme.

Die Verbandsräte können die Stimmen der Mitgliedsgemeinden nur einheitlich abgeben.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte stimmberechtigt sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Verbandsvorsitzende zu ziehen hat.

(6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

1. an Wahlen,
2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Verbandssatzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
2. die Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung;
3. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Satzung;
4. die Festsetzung von Entschädigungen;
5. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Verbandsrat der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden beträgt sieben Jahre. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Gemeindeordnung LSA über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen. § 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100.000 DM mit sich bringen.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte leisten die entsendenden Verbandsmitglieder.

§ 13

Geschäftsstelle

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsvorsitzende oder eine von der Stadt Halle (Saale) bestimmte andere Person. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle ist bei der Stadt Halle (Saale) angesiedelt.

(3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Planungsverband ersetzt.

§ 14

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

Die Finanzierung des Planungsverbandes übernimmt die Stadt Halle (Saale).

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 17

Rechnungsprüfung

(1) Nach der Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung veranlasst der Verbandsvorsitzende die örtliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale), die überörtliche durch den Landesrechnungshof.

(2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der jeweiligen Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes bei der Stadt Halle (Saale) sowie am Sitz der Einheitsgemeinde Kabelsketal und der Verwaltungsgemeinschaft Östlicher Saalkreis öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblättern hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder; die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von den anderen Verbandsmitgliedern gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

Anlagen zur Satzung

- Anlage 1 Geltungsbereich des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14
- Anlage 2 Grünordnungsplanung (Teilpläne 1-6)
- Anlage 3 Flurstücksübersicht Bereich 1, Industriegebiet (Blätter 1 bis 5)
- Anlage 4 Flurstücksübersicht zu B-Plan Nr. 2 (Ausgleichsplan Reide-Kabelsketal Halle/Saalkreis)

Stadt Halle (Saale),
Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

.....
Datum, Unterschrift

Einheitsgemeinde Kabelsketal,
Kurt Hambacher
Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift

Stadt Landsberg,
Olaf Heinrich
Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift

Gemeinde Peißen,
Frank Stolzenberg
Bürgermeister

.....
Datum, Unterschrift